ILM-KREIS in Thüringen AMTSBLATT

17. Jahrgang / Nr. 13/2018 | Montag, den 24. Dezember 2018 | Herausgeber: Ilm-Kreis

FÖRDERMITTEL FÜR EINE MÄRCHENHAFTE SCHULE

Mit Schulleiterin Uta Zitzmann dankten die Mädchen und Jungen der Heinse-Grundschule in Liedern und Gedichten für die Fördermittel.

Staatssekretär Dr. Klaus Sühl hat am 7. Dezember den Fördermittelbescheid für die Grundsanierung und die Erweiterungsbauten der Grundschule „J.J.W. Heinse“ an Landrätin Petra Enders und Schulleiterin Uta Zitzmann in Langewiesen übergeben. „Es gibt keine bessere Zukunftsvorsorge, als in die Herzen und Köpfe der Kinder zu investieren. Jeder Cent, der in die Bildung fließt, ist ein gut investierter Cent“, betonte Landrätin Petra Enders bei der Fördermittelübergabe in der Sporthalle in Langewiesen.

Dank Genehmigung für einen vorzeitigen Baubeginn ist ein erster Teil der Maßnahmen an der Grundschule „J.J.W. Heinse“ im Ortsteil Langewiesen schon erledigt. Das Hauptgebäude, 115 Jahre alt, ist so gut wie entkernt, die Nebengebäude abgerissen. Als Staatssekretär Dr. Klaus Sühl am Freitagnachmittag mit dem Fördermittelbescheid für die Sanierungen und Neubauten kommt, ist der Beton für einen von zwei Anbauten noch nicht trocken. Dass die Schule saniert wird, war höchste Zeit. Schon als Landrätin Petra Enders 2012 mit ihrem Amtsantritt die Schule besuchte, sah sie die notwendigen Arbeiten. Die Schülerinnen und Schüler mussten für den Toilettengang über den Schulhof gehen, der Brandschutz entsprach nicht mehr den erforderlichen Kriterien. Sie traf aber eine engagierte Schulleiterin mit einem überzeugenden Schulkonzept.

Der Weg für die Generalsanierung war ein langer. Viele Hürden galt es zu meistern. Mit 4,67 Millionen Euro Gesamtvolumen kann in Langewiesen nun bis 2020 eine moderne, helle und ansprechende Schule entstehen. 3,6 Millionen Euro kommen dafür vom Land und vom Bund. „Geld, das nicht meines ist, sondern das der Steuerzahler. Das Land hat beschlossen, sie hier zu investieren“, betonte Dr. Klaus Sühl. 1,07 Millionen Euro übernimmt der Kreis.

Zu der Modernisierung des Hauptgebäudes mit seinen vier Fachräumen, Verwaltungsteil und Vorbereitungsräumen kommen zwei Neubauten für die Essensversorgung und weitere Fachräume. Erneuert werden zudem die Zugangswege, der Schulhof und der Schulgarten. Auf das neue Lernumfeld freuen sich neben den Lehrerinnen und Lehrern vor allem die Kinder. Derzeit werden sie in der ehemaligen Glasfachschule in Ilmenau beschult. Dort investierte der Kreis 800.000 Euro, um das Ausweichquartier modern herzurichten. Es soll in Zukunft auch weiter in ähnlicher Form genutzt werden. Nach den Sommerferien 2020 ziehen die Langewiesener in ihre neue, umgebaute Schule zurück.

Der Neubau und die Arbeiten an ihrer alten Schule beschäftigten die Kinder sehr. Das gaben sie auch Dr. Klaus Sühl mit auf den Weg. Zur Fördermittelübergabe trugen sie Gedichte und Lieder vor, deren Texte sich mit ihrer Schule auseinandersetzten. Sie freuen sich auf eine „märchenhafte Schule“, in der „Wünsche und Träume wahr werden“. Nach dem Motto „Altes bewahren und mit Neuem erweitern“, beschrieben sie ihren „schönen Neubautraum“. Nur noch zwei Jahre, sangen die Mädchen und Jungen, dann sei auch für sie die Zeit gekommen, in ihre Schule zurückzukehren. Dass das möglich ist, dankten sie dem Staatssekretär.

Landrätin Petra Enders sprach ebenso ihren Dank an alle aus, die diesen langen Weg begleiteten, die Schule immer unterstützten und nun endlich miterleben dürften, wie die Zusage für die Grundsanierung finanziell unterfüttert wird. Horst Brandt als ehemaliger Bürgermeister habe sich immer stark gemacht für die Schule. An den neuen Oberbürgermeister Ilmenaus, Dr. Daniel Schultheiß, könne der Kreis nun eine komplett erneuerte Schule 2020 übergeben. Dank ging auch an die ausführenden Baufirmen und das Planungsbüro sowie die engagierten Elternvertretungen der Schule und im Förderverein, die den langen Weg stets mitbegleiteten.

Staatssekretär Dr. Klaus Sühl übergab Landrätin Petra Enders und Schulleiterin Uta Zitzmann den Fördermittelbescheid.

AUS DEM INHALT

» Ilm-Kreis auf der Grünen Woche 2019
» Berufsinformationsmesse in Arnstadt
» Stellenausschreibungen
» Satzungsänderungen des WAVI

INHALTSVERZEICHNIS

Nichtamtlicher Teil

» Ilm-Kreis nimmt zum 3. Mal an der Internationalen Grünen Woche teil S. 28
» Berufsinformationsmesse in Arnstadt mit Ausstellerrekord S. 28
» Veränderte Öffnungszeiten des Jobcenters Ilm-Kreis S. 28
» Mitgliederversammlung des Naturschutzbundes S. 28
» Stellenausschreibung Sachgebietsleiter/in Ausländerbehörde S. 28
» Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Untere Bodenschutzbehörde S. 28

Amtlicher Teil

» Satzungsänderungen des WAVI Ilmenau 2019 S. 28

ILM-KREIS NIMMT ZUM 3. MAL AN DER INTERNATIONALEN GRÜNEN WOCHE TEIL

Eindrücke der Grünen Woche 2018 in Berlin

Vom 18.01. bis 27.01.2019 werden in Berlin im Messegelände am Funkturm wieder die Hallen geöffnet für die weltgrößte Messe für Ernährung, Landwirtschaft und Gartenbau - die „Grüne Woche“. Diese traditionelle Messe findet schon seit 1926 statt und zieht jedes Jahr hunderttausende Besucher aus aller Welt an. Seit 2017 präsentiert sich auch der Ilm-Kreis auf der renommierten Messe. Er gehört damit zu einer Gruppe von zehn Thüringer Landkreisen und Tourismusverbänden, die schon mehrere Jahre die Grüne Woche nutzen, um sich auch kulturell und touristisch zu präsentieren.

Der Freistaat Thüringen beteiligt sich unter der Organisation des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) seit mehreren Jahren und präsentiert sich mit seinen landwirtschaftlichen, nahrungsgüterwirtschaftlichen und touristischen Produkten den zahlreichen Messegästen.

So wird auch im Januar 2019 sich Thüringen mit über 70 verschiedenen Anbietern aus der Lebensmittel- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Tourismusbereichen und einem bunten Bühnenprogramm wieder den Besuchern in der Messehalle 20 darbieten.

Zur Messe 2019 verständigte man sich darauf, vor allem die verschiedenen Regionen Thüringens darzustellen. So werden die Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meinigen, Saale-Orla-Kreis und der Ilm-Kreis sich gemeinsam als Region Thüringer Wald zeigen.

Pro Jahr erhält ein Landkreis vom Ministerium die Möglichkeit, sich in einer Großpräsentation vorzustellen. 2019 hat die Aufgabe der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt übernommen.

Das Landratsamt des Ilm-Kreises, welches sich zum 3. Mal beteiligt, wird dabei 2019 personell unterstützt durch die Region Großbreitenbach, die Rennsteigbahn und den Regionalen Förderverein Thüringer Kräutergarten/ Olitätenland e.V. Mehrere Thüringer Olitätenmajestäten, die in den letzten Jahren in Großbreitenbach zum traditionellen Kram- und Kräutermarkt gekürt wurden, werden dabei am Infostand und im Bühnenprogramm ihr Kräuterwissen an die Besucher weitergeben - ergänzt durch den Thüringer Buckelapotheker, der über das Jahrhunderte alte Thüringer Olitätengewerbe informieren wird.

2018 waren über 1700 Aussteller, davon über 550 aus dem Ausland, auf der Grünen Messe vertreten. Weit über 400.000 Besucherinnen und Besucher kamen dafür nach Berlin.

BERUFSINFORMATIONSMESSE IN ARNSTADT MIT AUSSTELLERREKORD

Nach dem Erfolg der 11. Berufsinformationsmesse (BIM) der Unternehmen des Erfurter Kreuzes welche im Januar 2018 mit einem Aussteller- und Besucherrekord endete, haben die Veranstalter der Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) mit ihren Partnern, dem Staatlichen Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau und der Stadt Arnstadt, die Anmeldephase für die 12. Berufsinformationsmesse abgeschlossen und vermelden neue Rekordzahlen.

Die BIM findet am 26. Januar 2019 wieder von 09.00 - 13.00 Uhr parallel zum Tag der offenen Tür in den Räumen des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau in der Karl-Liebknecht-Str. 27 in Arnstadt statt. Hauptzielgruppe der Berufsinformationsmesse, die unter der Schirmherrschaft von Landrätin Petra Enders steht, sind Schüler ab Klassenstufe 7, sowie deren Eltern und Lehrer.

Aktuell haben sich mehr als 60 Unternehmen angemeldet, darunter auch 16 neue Aussteller. Erstmals wird zudem die Stadt Arnstadt, als Mitveranstalter der Messe, ebenfalls Ausbildungsberufe vorstellen. Neu dabei sind neben der Stadt Arnstadt noch folgende Unternehmen:

- ABZ Nutzfahrzeuge GmbH
- Bickhardt Bau Thüringen GmbH
- Bundeswehr
- EURO Akademie
- Elektrobau Bellinger GmbH
- FAV SERVICE gGmbH
- FME Frachtmanagement Europa GmbH
- hagebau-centrum BRÖNNER GmbH & Co. KG.
- IKK Classic
- Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH
- Orizon GmbH
- Private Fachschule für Wirtschaft und Soziales gGmbH
- redcoon Logistics GmbH
- Schütz GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft
- Wintersteiger Sägen GmbH
- W.I.S. Sicherheit + Service GmbH & Co. KG

Dazu kommen weitere 5 begleitende Aussteller wie z.B. die Agentur für Arbeit oder die IHK Südthüringen, welche ergänzende Informationen zur Thematik „Beruf und Zukunft“ vermitteln werden. Weitere begleitende Aussteller sind das Staatliche Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau (SBSZ) mit Informationen zu Schulangeboten in Arnstadt und Ilmenau, das Jugendformat WIYOU des Wirtschaftsspiegels und Berufemap.de mit einer online-Plattform die umfassend über die vielfältigen Angebote informiert.

Franz-Josef Willems, Vorsitzender des Vorstandes der IEK, sagte dazu: „Die wachsende Anzahl der Aussteller und Besucher bestätigt das Engagement der IEK für die Zukunft am Standort Thüringen. Wer seine Ausbildung starten will, sollte wissen, was sein zukünftiger Beruf so mit sich bringt. Auf unserer Berufsinformationsmesse bieten wir deshalb nicht nur Informationen an, sondern zeigen dazu auch tolle Chancen auf und können zudem einzelne Berufsbilder praktisch vorführen. Damit lohnt es sich auf diesem Wege für beide Seiten, für Unternehmen und unsere zukünftigen Mitarbeiter.“

Durch die steigenden Ausstellerzahlen hat auch das Angebot an vorgestellten Berufsbildern mit derzeit mehr als 70 von A wie Altenpfleger bis Z wie Zerspanungsmechaniker stark zugenommen.

Die in den letzten Jahren steigende Anzahl an vorgestellten Studiengängen (auf der BIM werden 20 Studiengänge vorgestellt) zeigt, dass es in der Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz inzwischen nicht nur ein breites Spektrum an Ausbildungsangeboten weit über die der klassischen Industriebetriebe hinaus gibt, sondern dass gerade in den letzten 3 Jahren auch das Thema Duales Studium, und damit einhergehend die eigene Entwicklung höherqualifizierter Mitarbeiter, für immer mehr Unternehmen an Bedeutung gewonnen hat.

Kurzprofil Initiative Erfurter Kreuz

Die Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) ist ein Zusammenschluss von aktuell mehr als 100 Unternehmen, die sich am und um das Industriegebiet Erfurter Kreuz angesiedelt haben. Die IEK vertritt damit über seine Mitgliedsunternehmen ca. 13.500 Mitarbeiter und 630 Lehrlinge in der Region.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft in der Region um das Erfurter Kreuz. Ziel ist es, die Region um das Erfurter Kreuz zu einer national und international anerkannten Region der Thüringer Wirtschaft weiter zu entwickeln. Dabei soll auch die nachhaltige Sicherung der Fachkräfte für den Wirtschaftsstandort - in Verbindung mit der Förderung der Region als Lebensmittelpunkt der Beschäftigten - in das Wirken eingeschlossen werden. Die Fachkräfteentwicklung und -sicherung ist eines der Top-Themen in der Initiative.

Gründungsmitglieder des Vereins sind etablierte Unternehmen wie z. B. N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG, Borg Warner Transmission Systems Arnstadt GmbH, Carpenter GmbH oder Avermann Laser- und Kant-Zentrum GmbH.

Vorstandsvorsitzender der Initiative ist der Niederlassungsleiter der EPC Engineering & Technologies GmbH Franz-Josef Willems. Weitere Vorstandsmitglieder sind Ulrike Kücker (Olympia Personalleasing GmbH), Uwe Witt (Schenker Deutschland AG), Dr. Daniel Bader (IHI Charging Systems International Germany GmbH), Peter Lischewski (GARANT Türen und Zargen GmbH) und Marco Jacob (Sparkasse Arnstadt-Ilmenau).

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES NATURSCHUTZBUNDES

Der Kreisverband Ilmkreis e. V. im Naturschutzbund Deutschland (NABU) lädt alle Mitglieder und Förderer zu seiner nächsten Mitgliederversammlung

am Sonnabend, dem 26. Januar 2019, 15:00 Uhr
in die **Gaststätte zum Veronikaberg** in Martinroda,
Marienstraße 2,
ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Benennung des/der Versammlungsleiters/in und des/der Schriftführers/in
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Vorstellung und Beschluss der Tagesordnung
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Finanzbericht 2018
7. Kassenprüfungsbericht 2018
8. Fragen zu den Berichten
9. Entlastung des Vorstands
10. Ehrungen
11. Wahl
    - Benennung des/der Wahlleiters/in
    - Wahl des neuen Vorstands
    - Wahl der Delegierten zur LVV
    - Wahl der Kassenprüfer für 2019
12. Eckpunkte für den Arbeitsplan 2019
13. Ergänzungen zum Arbeitsplan und Abschlussdiskussion
14. Schlusswort des Vorsitzenden

Der Vorstand

STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt des Landratsamtes Ilm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Sachgebietsleiter/in Ausländerbehörde

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:
- Leitung des Sachgebietes, fachliche Anleitung und Kontrolle der Sachbearbeiter/innen, Vorgaben zur Ermessensausübung
- Entscheidungsvorbehalt bei der Anwendung von Ausnahmetatbeständen sowie zur Aufenthaltsbeendigung
- Organisation der Zusammenarbeit mit internen und externen Behörden
- Organisation Rückkehrmanagement
- Vollzug der einschlägigen Gesetze und Verordnungen (inkl. dazugehöriger Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse)
- Vorbereitung und Begleitung von freiwilligen Ausreisen bzw. Abschiebungen

Erwartet werden:
- Abgeschlossene Hochschulbildung im juristischen Fachbereich, Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in, FL II oder vergleichbare Qualifikation
- Fundierte Kenntnisse im Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie im Ausländerrecht
- Führungskompetenzen, Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Eigeninitiative und -verantwortung
- Verhandlungsgeschick, besondere geistige und körperliche Belastbarkeit
- Soziale Kompetenz im Umgang mit Menschen aus fremden Herkunftsländern und Kulturkreisen sowie im Umgang mit Interessenskonflikten
- Teamfähigkeit, Bereitschaft zur Weiterbildung (auch extern)
- PC-Kenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Bereitschaft zur Tätigkeit außerhalb der regulären Arbeitszeit und außerhalb der Dienststelle (z. B. aufenthaltsbeendende Maßnahmen)
- Führerschein für PKW

Wünschenswert wären:
- Kenntnisse im Fachprogramm Advis
- Englischkenntnisse

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2018/57“ **bis zum 17.01.2019** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Umweltamt des Landratsamtes Ilm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Sachbearbeiter/in Untere Bodenschutzbehörde

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Behördliche Untersuchung und Bewertung von Altlasten oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen
- Feststellung und Auswahl von Untersuchungs- bzw. Sanierungsverantwortlichen
- Bodenschutzrechtliche Anordnung geeigneter Untersuchungs-, Sanierungs- oder Eigenkontrollmaßnahmen
- Durchsetzung und Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Prüfung und Bewertung bodenschutzrechtlicher Gutachten
- Fortlaufende Aktualisierung des Thüringer Altlasteninformationssystems THALIS für das Gebiet des Ilm-Kreises
- Erstellung von Altlastenauskünften nach dem Umweltinformationsgesetz
- Vorbereitung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zur Untersuchung oder Sanierung von Altlasten oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen z. B. im Rahmen der Ersatzvornahme
- Erstellung von fachtechnischen Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren anderer Behörden und als Träger öffentlicher Belange

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Hochschulbildung in den Studienrichtungen Geologie, Geographie, Chemie, Umweltschutz/Umwelttechnik, Landwirtschaft oder ähnliches (mit Schwerpunkt Bodenschutz)
- Umfassende Kenntnisse in den Bereichen Bodenkunde, Geologie, Hydrogeologie, Ökotoxikologie
- Fachlich fundierte Kenntnisse über Methoden und Verfahren der Erkundung und Sanierung von Schadensfällen, im Bodenschutzrecht und angrenzenden Rechtsgebieten sowie im allgemeinen Verwaltungsrecht
- PC-Kenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen sowie mit geographischen Informationssystemen
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein für PKW und Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen mit eigenem PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2018/56“ **bis zum 17.01.2019** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht.

P. Enders
Landrätin

VERÄNDERTE ÖFFNUNGSZEITEN DES JOBCENTERS ILM-KREIS

Das Jobcenter Ilm-Kreis ändert zum 01.01.2019 seine Öffnungszeiten an beiden Standorten (Arnstadt und Ilmenau) wie folgt:

Montag bis Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:00 - 18:00 Uhr

Unsere Öffnungszeiten sind zugleich die telefonischen Erreichbarkeitszeiten (Tel. 03628 6105 962).

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

E-Mail:	Jobcenter-Ilm-Kreis@jobcenter-ge.de
Fax:	03628 6105 858

Die Öffnungszeiten der Wohngeldstelle sowie der Unterhaltsvorschussstelle bleiben unverändert.

Amtlicher Teil

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

(1) BEKANNTMACHUNGEN ÜBER SATZUNGSÄNDERUNGEN DES ZWECKVERBANDES WASSER- UND ABWASSER-VERBAND ILMENAU

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.10.2018 mit Beschluss Nr. 05/2018 die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 07.12.2018 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:
Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Grundgebühr beträgt (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

(Qn-Nenn-durchfluss)		(Q3-Dauerdurchfluss)		
bis Qn	2,5 m³/h	oder bis Q3	4 m³/h	8,56 €/Monat
bis Qn	6 m³/h	oder bis Q3	10 m³/h	41,09 €/Monat
bis Qn	10 m³/h	oder bis Q3	16 m³/h	68,48 €/Monat
bis Qn	15 m³/h	oder bis Q3	25 m³/h	102,72 €/Monat
bis Qn	25 m³/h	oder bis Q3	40 m³/h	171,20 €/Monat
bis Qn	40 m³/h	oder bis Q3	63 m³/h	273,92 €/Monat
bis Qn	60 m³/h	oder bis Q3	100 m³/h	410,88 €/Monat
bis Qn	150 m³/h	oder bis Q3	250 m³/h	1.027,20 €/Monat.“

Neu: „Die Grundgebühr beträgt (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

(Qn-Nenn-durchfluss)		(Q3-Dauerdurchfluss)		
bis Qn	2,5 m³/h	oder bis Q3	4 m³/h	9,63 €/Monat
bis Qn	6 m³/h	oder bis Q3	10 m³/h	46,22 €/Monat
bis Qn	10 m³/h	oder bis Q3	16 m³/h	77,04 €/Monat
bis Qn	15 m³/h	oder bis Q3	25 m³/h	115,56 €/Monat
bis Qn	25 m³/h	oder bis Q3	40 m³/h	192,60 €/Monat
bis Qn	40 m³/h	oder bis Q3	63 m³/h	308,16 €/Monat
bis Qn	60 m³/h	oder bis Q3	100 m³/h	462,24 €/Monat
bis Qn	150 m³/h	oder bis Q3	250 m³/h	1.155,60 €/Monat.“

2. § 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:
   a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:
   Alt: „Die Gebühr beträgt 2,16 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“
   Neu: „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“
   b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:
   Alt: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,16 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“
   Neu: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“

II. In-Kraft-Treten:

Die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 10.12.2018
Seeber
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.10.2018 mit Beschluss Nr. 06/2018 die 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 07.12.2018 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Alt: „[1]Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. [2]Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 4,50 DM (2,30 EUR) pro cbm Abwasser (Volleinleiter). [3]Für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis zum 11.02.2003 beträgt die Einleitungsgebühr 4,20 MD/2,15 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). [4]Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Gebühr 2,34 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). [5]Ab dem 01.01.2004 beträgt die Einleitungsgebühr 2,30 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). [6]Ab dem 01.01.2010 beträgt die Einleitungsgebühr 2,57 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). [7]Ab dem 01.01.2011 beträgt die Einleitungsgebühr 2,18 EUR pro cbm Schmutzwasser (Volleinleiter). [8]Ab dem 01.01.2015 beträgt die Einleitungsgebühr 2,25 EUR pro cbm Schmutzwasser (Volleinleiter). [9]Ab dem 01.01.2016 beträgt die Einleitungsgebühr 2,22 EUR pro cbm Schmutzwasser (Volleinleiter).“

Neu: „[1]Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

[2]Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt

2,51 EUR pro cbm Abwasser.“

b) § 3 Abs. (7) wird wie folgt geändert:

Alt: „[1]Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 auf 4,15 DM (2,12 EUR), vom 01.01.1999 bis 31.12.2003 auf 3,87 DM/1,98 EUR pro cbm Abwasser und ab dem 01.01.2004 auf 2,12 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter). [2]Ab dem 01.01.2010 beträgt die Einleitungsgebühr 2,31 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter). [3]Ab dem 01.01.2011 beträgt die Einleitungsgebühr 2,09 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter). [4]Ab dem 01.01.2013 beträgt die Einleitungsgebühr 2,15 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter). [5]Ab dem 01.01.2015 beträgt die Einleitungsgebühr 2,48 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter). [6]Ab dem 01.01.2016 beträgt die Einleitungsgebühr

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,84 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter)
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 1,81 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).

[7]Die vollbiologische Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen und entsprechend dieser Vorschrift ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden.

[8]Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

[9]Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband für die Ermäßigung nach § 3 Abs. (7) Satz 6 2. Anstrich folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
- einen Grundstücksentwässerungsplan,
- aktueller Zählerstand der zugeführten Frischwassermenge.

[10]Werden die vorgenannten Nachweise einschließlich des aktuellen Zählerstandes der zugeführten Frischwassermenge dem Zweckverband nicht vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Einleitungsgebühr als Teileinleiter (mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlage) nach § 3 Abs. (7) Satz 6 1. Anstrich.“

Neu: „[1]Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,24 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).

[2]Die vollbiologische Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen und entsprechend dieser Vorschrift ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden.

[3]Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

[4]Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband für die Ermäßigung nach § 3 Abs. (7) Satz 1 2. Anstrich folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,

- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft , Abwasser und Abfall e. V.) zertifiziertes Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
- einen Grundstücksentwässerungsplan,
- aktueller Zählerstand der zugeführten Frischwassermenge.

[5]Werden die vorgenannten Nachweise einschließlich des aktuellen Zählerstandes der zugeführten Frischwassermenge dem Zweckverband nicht vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Einleitungsgebühr als Teileinleiter (mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlage) nach § 3 Abs. (7) Satz 1 1. Anstrich."

2. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:
   a) § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:
   Alt: „Die Gebühr beträgt 64,26 Euro pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage."
   Neu: „Die Gebühr beträgt 65,75 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage."
   b) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:
   Alt: „Die Gebühr beträgt 22,19 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube."
   Neu: „Die Gebühr beträgt 32,45 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube."

II. In-Kraft-Treten:

Die 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 10.12.2018
Seeber
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-NSW)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.10.2018 mit Beschluss Nr. 07/2018 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 20.10.2010 beschlossen. Mit Schreiben vom 07.12.2018 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 20.10.2010 zugestimmt:
Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt der Zweckverband Wasser-und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010

I. Änderung

1. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:
   Alt: „[14]Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,28 Euro/m² Gebührenbemessungsfläche erhoben."
   Neu: „[14]Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,41 Euro/m² Gebührenbemessungsfläche erhoben."
2. § 7 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Gebührenschuldner
   § 7 Abs. (3) Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
   Alt: „[4]Veränderungen werden erst ab einer zu ändernden Fläche von 50 m² berücksichtigt."

II. In-Kraft-Treten:

Die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 10.12.2018
Seeber
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwälzung AWAG)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.10.2018 mit Beschluss Nr. 08/2018 die 7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 07.12.2018 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 278) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt der Zweckverband Wasser-und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung

7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebioet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002

I. Änderung

§ 6 Abgabesatz wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. (1) wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Alt: „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

ab dem Veranlagungsjahr 1997	1,25 DM/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2002	0,64 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2003	0,48 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2005	0,50 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2015	0,60 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2016	0,64 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2018	0,66 EUR/cbm.“

Neu: „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

0,65 EUR/cbm.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 10.12.2018
Seeber
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(2) BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG 2019 DES WASSER- UND ABWASSER-VERBAND ILMENAU (WAVI) FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2019

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2019 *), für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er weist wie folgt aus:
im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	
Erträge in Höhe von	11.399 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	9.944 TEUR
Jahresgewinn	1.455 TEUR
- Bereich Abwasser	
Erträge in Höhe von	14.622 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	12.103 TEUR
Jahresgewinn	2.519 TEUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser	
Einnahmen in Höhe von	5.734 TEUR
Ausgaben in Höhe von	5.734 TEUR
- Bereich Abwasser	
Einnahmen in Höhe von	13.461 TEUR
Ausgaben in Höhe von	13.461 TEUR

§ 2

Für das Wirtschaftsjahr 2019 werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser:	220 TEUR	
im Bereich Abwasser:	710 TEUR	
wird auf	930 TEUR	festgesetzt.

§ 4

a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

721 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2017.

b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

566 TEUR

c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

9.690 TEUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

4.337 TEUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt Ilmenau, 10.12.2018
Seeber
Verbandsvorsitzender

**) hier nicht abgedruckt*

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

I. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 07.12.2018 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2019 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 04.02.2019 bis 15.02.2019 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten	nach Terminvereinbarung

Seeber
Verbandsvorsitzender

Ende des Amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Ilm-Kreis
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de
Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschied-licher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Herstellung: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungs- und Verbreitungsweise:
Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.